

dem nur von »anderen« Staaten spricht. Waffenbrüderschaft soll offenbar nicht mit allen Armeen sozialistischer Staaten gepflegt werden. Dafür mag vielleicht maßgebend gewesen sein, daß die räumliche Entfernung einiger sozialistischer Staaten (etwa in Asien gelegen) einer Waffenbrüderschaft mit ihnen entgegensteht.

h) Auch die Sätze 3 und 4 des Abs. 2 enthalten sowohl einen Verfassungsauftrag als 31 auch eine Zustandsbeschreibung. Denn die DDR ist seit langem auf multilateraler und bilateralen Grundlage mit anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft verbunden. Die Verbindung geht zurück auf die erste Besatzungszeit, innerhalb derer sich die Sowjetunion bereits bemühte, enge politische und wirtschaftliche Beziehungen zur SBZ herzustellen (Siegfried Mampel, Die Stellung der »DDR« im sowjetischen Paktsystem).

aa) In den am 25. 1. 1949 als Reaktion auf den Marshallplan von Bulgarien, Polen, Ungarn, Rumänien, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei gegründeten Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW - englische Abkürzung: COMECON) wurde die DDR, nachdem zuvor Albanien am 23. 2. 1949 beigetreten war (im Jahre 1961 wieder ausgeschieden), am 29. 9. 1950 aufgenommen, also zu einem Zeitpunkt, zu dem sie noch nicht für souverän erklärt worden war. Die genannten Staaten sind die Unterzeichnerstaaten des Statuts des RGW vom 14. 12. 1959<sup>8</sup> - Im Jahre 1962 trat die Mongolische Volksrepublik dem RGW bei. Als weitere außereuropäische Staaten wurden auf der XXVI. Ratstagung in Moskau am 10./12. 7. 1972 Kuba und auf der XXXII. Ratstagung in Bukarest am 27.-29. 6. 1978 die Sozialistische Republik Vietnam in den RGW aufgenommen.

Die DDR ist in sämtlichen im Statut des RGW vorgesehenen Organen, nämlich Ratstagung, Exekutivkomitee (zuvor Ländervertreter im Rat), Sekretariat und Ständige Kommissionen, vertreten. Der Sitz dreier Ständiger Kommissionen ist Berlin (Ost). Damit führt die DDR in diesen Kommissionen auch den Vorsitz. Innerhalb der Konferenz der kommunistischen Parteien der RGW-Staaten, dem außerordentlichen Organ des RGW (Dietrich A. Loeber, Vereinheitlichung des Warenlieferungsrechts . . ., S. 37), hat die SED ihren Platz.

Die DDR hat im RGW stets eine Politik verfolgt, die entsprechend der Politik der UdSSR und oft im Gegensatz zu anderen Mitgliedsstaaten, insbesondere zu Rumänien, auf eine möglichst intensive Integration der Volkswirtschaften und auf eine Arbeitsteilung innerhalb der Mitgliedsstaaten drängte. Die Rechtswissenschaftler der DDR (Manfred Kemper, Johannes Kirsten, Martin Posch, Hans Spiller, Günther Thole) treten für einen möglichst großen Bereich gemeinsamer Regelungen und deren Verbindlichkeit ein, wobei sie differenzierenden Lösungen das Wort reden. Freilich gehen sie niemals so weit, eine echte Supranationalität für die Organe des RGW zu fordern. Die Kompetenz des nationalen Gesetzgebers soll ihrer Auffassung nach erhalten bleiben. Ein »Internationales Wirtschaftsrecht« ist nach Wolfgang Seiffert (Der Systemcharakter . . ., S. 1823) nur auf dem Wege der völkerrechtlichen Vereinbarungen möglich.

Die DDR ist auch Teilnehmer an multilateralen Abkommen der Mitgliedsstaaten des RGW, an denen entweder alle oder nur ein Teil beteiligt sind. Wegen der Einzelheiten<sup>19</sup>

8 GBl. 1960 I, S. 284, in der Fassung von 19. 4. 1976 mit den Änderungen vom 21. 6. 1974 (GBl. 1976 II, S. 142) und vom 28. 6. 1979 (GBl. 1981 II, S. 82); dazu: Konvention über die Rechtshilflichkeit, Privilegien und Immunitäten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe vom 14. 12. 1959 (GBl. 1960 I, S. 293) mit den Änderungen nach der Bekanntmachung vom 19. 4. 1976 (GBl. II S. 141).